

Grundlagenvereinbarung

zwischen

der Agentur für Arbeit Stuttgart

(nachfolgend als Agentur bezeichnet)

– vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung –

und

der Landeshauptstadt Stuttgart

(nachfolgend als Landeshauptstadt bezeichnet)

– vertreten durch den Oberbürgermeister –

**zur näheren Ausgestaltung ihrer Zusammenarbeit
in der Gemeinsamen Einrichtung JobCenter Stuttgart**

vom 21. September 2010

Präambel

Die Landeshauptstadt und die Agentur als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende arbeiten seit 2005 vertrauensvoll und erfolgreich zusammen. Sie haben sich dabei auf die folgenden grundsätzlichen Ziele der ARGE JobCenter Stuttgart verständigt:

- Vermeidung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit, insbesondere durch Integration in den ersten Arbeitsmarkt,
- Erhalt, Verbesserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit,
- Stärkung der Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach dem Grundsatz des Forderns und Förderns,
- Sicherung des Lebensunterhalts.

Da sich die Zusammenarbeit bewährt hat, sollen in Stuttgart auch in Zukunft alle Leistungen für Erwerbsfähige nach dem SGB II gemeinsam erbracht werden. Mit dieser Vereinbarung legen die Vertragspartner die Einzelheiten ihrer weiteren partnerschaftlichen Zusammenarbeit in der Gemeinsamen Einrichtung JobCenter Stuttgart fest.

I. GRUNDSÄTZE UND ZIELE

§ 1

Name und örtliche Zuständigkeit

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung führt die Bezeichnung „JobCenter Stuttgart“.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung ist örtlich zuständig für den Bereich der Landeshauptstadt Stuttgart.

§ 2

Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende für die Agentur und die Landeshauptstadt wahr, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist oder durch die Trägerversammlung beschlossen wird.
- (2) An Stelle der Gemeinsamen Einrichtung nimmt die Landeshauptstadt die Aufgaben nach § 16 a SGB II mit Ausnahme der psychosozialen Betreuung im Rahmen der Wohnungsnotfallhilfe und in Frauenhausfällen wahr.
- (3) Durch Beschluss der Trägerversammlung können, soweit gesetzlich zulässig,
 - der Gemeinsamen Einrichtung Aufgaben nach Abs. 2 sowie weitere Aufgaben übertragen werden,
 - Aufgaben, die bisher von der Gemeinsamen Einrichtung wahrgenommen werden, auf einen Vertragspartner übertragen werden.

Die dem Übernehmenden durch die übertragene Aufgabe entstehenden Kosten sind vom jeweiligen Aufgabenträger zu erstatten.

- (4) Die Berechnungsgrundlagen und die Modalitäten der Kostenerstattung nach Absatz 3 sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift vorgegeben, durch Beschluss der Trägerversammlung zu regeln. Die Kostenaufteilung mit der Ermittlung der Zahl- bzw. Erstattungsbeträge ist von der Gemeinsamen Einrichtung zu erstellen und den Vertragspartnern mitzuteilen. Soweit erforderlich sind von den Vertragspartnern entsprechende Kostennachweise vorzulegen. Zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen können eine Pauschalierung sowie regelmäßige Abschläge vereinbart werden.

§ 3

Grundsätze für die Zusammenarbeit der Vertragspartner

- (1) Die Vertragspartner streben an, etwaige unterschiedliche Auffassungen auf dem Verhandlungswege einvernehmlich zu lösen, so dass eine Anrufung des Kooperationsausschusses vermieden wird.
- (2) Im Falle unterschiedlicher Auffassungen und vor Wahrnehmung ihres Weisungsrechts informieren sich die Vertragspartner gegenseitig und geben dem Geschäftsführer Gelegenheit zur Stellungnahme. Erhebt der andere Vertragspartner innerhalb von zwei Wochen begründete Einwendungen, nehmen die Vertragspartner Gespräche auf um eine einvernehmliche Lösung zu erzielen.
- (3) Die Trägerversammlung beschließt als Teil des Geschäftsplans das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm und legt die aus dem Eingliederungsbudget zu finanzierenden Maßnahmen fest. Dabei werden lokale Strukturen und Programme angemessen berücksichtigt.

§ 4

Grundsätze für die Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung

- (1) Die Vertragspartner setzen für die Arbeit der Gemeinsamen Einrichtung gemeinsam das Ziel, bürgernah und wirkungsvoll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen, die Qualifizierung zu verbessern, den Lebensunterhalt der erwerbsfähigen Hilfeempfänger und den mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen zu sichern sowie ihre Eigenverantwortung zu stärken.
- (2) Die Gemeinsame Einrichtung erlässt einheitliche Leistungsbescheide.
- (3) Bei der Erbringung von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit berücksichtigt die Gemeinsame Einrichtung die Regelungen des § 17 Abs. 1 und Abs. 2 und des § 18 Abs. 3 SGB II entsprechend. Leistungen Dritter werden einzelfallbezogen (auch hinsichtlich ihrer Dauer) und modular genutzt.
- (4) Die Gemeinsame Einrichtung richtet zusammen mit der Agentur für Arbeit Stuttgart einen gemeinsamen Arbeitgeberservice und eine gemeinsame Ausbildungsvermittlung ein.
- (5) Die Gemeinsame Einrichtung nimmt die ihr obliegenden Aufgaben in einer dezentralen Organisation und in integrierter Bearbeitungsform wahr, um ein bestmögliches Dienstleistungsangebot für die Kunden bereitstellen zu können.

- (6) Die Gemeinsame Einrichtung errichtet eine Widerspruchsstelle. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44 b Abs. 1 Satz 3 SGB II).
- (7) Die Widerspruchsstelle der Gemeinsamen Einrichtung ist auch zuständig für die Durchführung von Gerichtsverfahren. Die Gemeinsame Einrichtung wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44 d Abs. 1 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht hinsichtlich der Durchführung der Sozialgerichtsverfahren bleibt bei den jeweiligen Trägern der Leistungen.

§ 5

Zielvereinbarung, Steuerung und Qualitätssicherung

- (1) Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems (§ 48 b SGB II) vereinbaren die Vertragspartner mit dem Geschäftsführer jährlich im Geschäftsplan überprüfbare Ziele, die durch Kennzahlen und Ergänzungsgrößen konkretisiert werden.
- (2) Ergänzend zu den gesetzlichen Zielen (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: Verringerung der Hilfebedürftigkeit, Verbesserung der Integration in Erwerbstätigkeit und Vermeidung von langfristige Leistungsbezug) sollen weitere Ziele, insbesondere solche mit lokalem Bezug, vereinbart werden.
- (3) Die Gemeinsame Einrichtung hat ein Steuerungssystem, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem misst Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang bei der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften. Es garantiert die Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen und stellt die Transparenz hinsichtlich der Mittelverwendung und der erreichten Wirkung her. Bei der Entwicklung von Verfahren und Systemen zum internen Controlling und externen Benchmarking wird auch auf bestehende Erfahrungen der Vertragspartner zurückgegriffen.
- (4) Die Gemeinsame Einrichtung stellt den Vertragspartnern unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen kostenfrei sämtliche für die Wahrnehmung ihrer Trägeraufgaben notwendigen Daten zur Verfügung; dies schließt Controlling- und Steuerungsdaten ein.

II. ORGANISATION

§ 6

Grundsatz

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung hat folgende Organe:
 1. die Trägerversammlung,
 2. den Geschäftsführer.

- (2) Die Gemeinsame Einrichtung hat darüber hinaus
1. einen örtlichen Beirat (§ 18 d SGB II),
 2. einen Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt (§ 18 e SGB II),
 3. eine Gleichstellungsbeauftragte (§ 44 j SGB II)
 4. eine Personalvertretung (§ 44 h SGB II),
- und, soweit die Voraussetzung für ihre Bildung vorliegen,
5. eine Schwerbehindertenvertretung (§ 44 i SGB II),
 6. eine Jugend- und Auszubildendenvertretung (§ 44 i SGB II).

§ 7 Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung setzt sich aus je fünf Vertretern der Vertragspartner zusammen. Die Mitglieder können sich vertreten lassen. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Personen können mit Zustimmung der Trägerversammlung zu den Sitzungen zugelassen werden; ihnen kann zu einzelnen Tagesordnungspunkten das Wort erteilt werden.
- (2) Der Vorsitz in der Trägerversammlung steht der Landeshauptstadt zu.
- (3) Die Sitzungen der Trägerversammlung finden mindestens einmal im Halbjahr statt. Sitzungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Geschäftsführer oder ein Vertragspartner es verlangen.
- (4) Die Trägerversammlung wird durch den Vorsitzenden oder in dessen Auftrag durch den Geschäftsführer schriftlich unter Beachtung einer Frist von zehn Tagen einberufen. Tagesordnungspunkte, die ein Drittel der Mitglieder oder ein Vertragspartner bis zu drei Wochen vor der Sitzung einbringen, sind auf die Tagesordnung zu nehmen. Der Einladung sind die Tagesordnung und die zur Beratung stehenden Unterlagen, insbesondere die Beschlussanträge, beizufügen.
- (5) Die Trägerversammlung fasst Beschlüsse in Sitzungen oder, wenn kein Mitglied widerspricht, per E-Mail, Telefax, Brief oder im Umlaufverfahren.
- (6) Beschlüsse der Trägerversammlung bedürfen der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; dies gilt nicht in den gesetzlich bestimmten Fällen (zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses: Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers; Wahrnehmung einzelner Aufgaben der gemeinsamen Einrichtung durch Dritte oder die Vertragspartner; Aufstellung des Stellenplans und der Richtlinien zur Stellenbewirtschaftung).
- (7) Über die Sitzung der Trägerversammlung ist unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen mit den Stimmabgaben der einzelnen Vertragspartner aufzunehmen. Entsprechendes gilt für Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen; in die Niederschrift sind die Art der Beschlussfassung und die übermittelten Stimmabgaben im Original (E-Mails als Ausdruck) aufzunehmen. Jedem Mitglied sowie den Vertragspartnern ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zuzuleiten. Über die Genehmigung der Niederschrift entscheidet die Trägerversammlung auf ihrer nächsten Sitzung.

- (8) Die Trägerversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (9) Die Mitglieder der Trägerversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung.

§ 8

Aufgaben der Trägerversammlung

- (1) Die Trägerversammlung bestimmt die strategischen Leitlinien, quantifiziert die geschäftspolitischen Ziele der Gemeinsamen Einrichtung, legt das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm fest und stellt durch Zielnachhaltung und Controlling in der Gemeinsamen Einrichtung eine klare Führung und Kontrolle der Geschäftsführung sicher.
- (2) Die Trägerversammlung entscheidet insbesondere über
 - 1. die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers,
 - 2. die Bestellung und die Abberufung des Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt,
 - 3. die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung einschl. der Festlegung der der Trägerversammlung vorbehaltenen Entscheidungen,
 - 4. die Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinsame Einrichtung oder auf einen Vertragspartner,
 - 5. das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm,
 - 6. die Schaffung und Auflösung von Zweig- und Außenstellen,
 - 7. Grundsatzfragen der Infrastruktur,
 - 8. den Verwaltungsablauf und die Organisation, die Regelung der Ordnung in der Dienststelle und des Verhaltens der Beschäftigten sowie die Arbeitsplatzgestaltung,
 - 9. die Genehmigung von Dienstvereinbarungen mit der Personalvertretung,
 - 10. die grundsätzlichen Regelungen der innerdienstlichen, sozialen und persönlichen Angelegenheiten der Beschäftigten,
 - 11. die Stellenbesetzung, wenn ein Träger dem Vorschlag des/der Geschäftsführers/Geschäftsführerin (§ 11 Nr. 2) widerspricht,
 - 12. den Geschäftsplan (einschl. Zielvereinbarung und Stellenplan) und den Jahresabschluss,
 - 13. die Richtlinien für die Stellenbewirtschaftung,
 - 14. nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die gemeinsamen Betreuungsschlüssel,
 - 15. die einheitlichen Grundsätze der Qualifizierungsplanung und Personalentwicklung

sowie in allen sonstigen durch Gesetz oder durch diese Vereinbarung vorgesehenen Fällen.

§ 9

Geschäftsführer

- (1) Die Gemeinsame Einrichtung hat einen Geschäftsführer, der nach Ausschreibung der Stelle durch die Trägerversammlung bestellt wird. Die Bestellung erfolgt auf fünf Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer abberufen.

- (2) Der Geschäftsführer vertritt die Gemeinsame Einrichtung gerichtlich und außergerichtlich. Die Trägerversammlung kann den Geschäftsführer allgemein oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien; dies gilt nicht in persönlichen Angelegenheiten des Geschäftsführers.
- (3) Der Geschäftsführer ist für die Umsetzung der operativen Aufgaben der Gemeinsamen Einrichtung im Rahmen der von der Trägerversammlung beschlossenen Zielvereinbarung, des Geschäftsplans und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung verantwortlich.
- (4) Der Geschäftsführer haftet der Gemeinsamen Einrichtung gegenüber bei Verletzung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 10

Örtlicher Beirat

- (1) Der Örtliche Beirat
 - berät die Gemeinsame Einrichtung bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und –maßnahmen,
 - fördert den politischen Dialog und die übergreifende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene,
 - stellt die Rückkoppelung in die einzelnen Institutionen sowie die Multiplikatorenfunktion für die eigenen Institutionen sicher.
- (2) Er besteht aus je einem Vertreter
 - der Liga der freien Wohlfahrtspflege,
 - der Industrie- und Handelskammer Region Stuttgart,
 - der Handwerkskammer Region Stuttgart,
 - der Arbeitgeberverbände,
 - des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
 - der Wirtschaftsregion Stuttgart,
 - der Wissenschaft,
 - der Agentur,
 - der Landeshauptstadt.

sowie dem Beauftragten für Chancengleichheit am Arbeitsmarkt. Die Trägerversammlung kann weitere Institutionen in den Beirat aufnehmen oder ihnen Gaststatus zubilligen.
- (3) Die Trägerversammlung konkretisiert, soweit notwendig, die vorschlagsberechtigten Institutionen und beruft die Mitglieder auf Vorschlag der Institutionen für eine Dauer von fünf Jahren; Wiederberufung ist zulässig. Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach dem SGB II anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirats sein.
- (4) Der Geschäftsführer der Gemeinsamen Einrichtung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- (5) Der Beirat wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden.

- (6) Der Beirat wird vom Geschäftsführer über die wesentlichen Aktivitäten der Gemeinsamen Einrichtung informiert. Der Beirat kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder unverbindliche Empfehlungen an den Geschäftsführer und/oder die Vertragspartner richten.
- (7) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. § 7 Abs. 4 bis 7 gelten entsprechend.
- (8) Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Aufwandsentschädigung.

III. PERSONAL, INFRASTRUKTUR

§ 11

Personal

- (1) Die Vertragspartner erklären sich bereit, im Rahmen des jeweils geltenden Stellenplans der Gemeinsamen Einrichtung Beamte und Arbeitnehmer, denen nach § 44 g Abs. 1 SGB II Tätigkeiten bei der Gemeinsamen Einrichtung zugewiesen werden, auch nach Ablauf der 5 Jahresfrist der Gemeinsamen Einrichtung zuzuweisen, wenn die Betroffenen dem nicht widersprechen.
- (2) Stellenbesetzungen für Tätigkeiten in der Gemeinsamen Einrichtung erfolgen vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 auf Vorschlag des Geschäftsführers. Der zuweisende Vertragspartner kann einem Vorschlag in begründeten Einzelfällen unter Darlegung der Gründe widersprechen. Dies ist unabhängig von den Beteiligungsrechten der jeweils zuständigen Personalvertretung.
- (3) Die Bestellung von Bereichsleitungen (Verwaltung, Grundsatz und Recht, Markt und Integration) und Zweigstellenleitungen bedarf der Zustimmung der Trägerversammlung.
- (4) Die nach der Hauptsatzung der Landeshauptstadt bei dienst-, personal- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen bestehenden Zuständigkeiten des Gemeinderats und des Verwaltungsausschusses im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister bleiben davon unberührt.

§ 12

Dezentralität

Die Gemeinsame Einrichtung unterhält entsprechend § 4 Abs. 5 folgende Zweigstellen mit den jeweils genannten Außenstellen:

- Zweigstelle Mitte/Nord
- Zweigstelle Ost
- Zweigstelle Süd
- Zweigstelle West
- Zweigstelle Bad Cannstatt
- Zweigstelle Feuerbach
- Zweigstelle Weilimdorf
- Zweigstelle Untertürkheim mit den Außenstellen Wangen und Obertürkheim
- Zweigstelle Sillenbuch mit den Außenstellen Degerloch und Plieningen/Birkach

- Zweigstelle Möhringen mit der Außenstelle Vaihingen
- Zweigstelle Mühlhausen
- Zweigstelle Zuffenhausen mit der Außenstelle Stammheim
- Zweigstelle für wohnungslose Menschen
- Zweigstelle für „Unter 25-Jährige“

§ 13

Infrastruktur

Die Gemeinsame Einrichtung verfügt über keine eigene Infrastruktur; diese wird von den Vertragspartnern gegen Kostenerstattung zur Verfügung gestellt.

IV. FINANZEN

§ 14

Geschäftsplan, Jahresabschluss

- (1) Für jedes Kalenderjahr ist auf der Grundlage der vereinbarten Ziele und des dafür zugewiesenen Gesamtbudgets ein Geschäftsplan aufzustellen. Der Geschäftsplan besteht aus der Zielvereinbarung nach § 5 Abs. 1, dem Finanzplan (Absatz 2) und dem Stellenplan (Absatz 3).
- (2) Der Finanzplan gliedert sich in das Verwaltungskostenbudget und das Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm (Eingliederungsbudget). Er enthält alle im Zusammenhang mit der Umsetzung des SGB II voraussichtlich anfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie die Verpflichtungsermächtigungen getrennt nach Kostenarten und nach der im SGB II vorgeschriebenen Trägerschaft. Die Planung ist mit den Haushaltsplänen des Bundes und der Landeshauptstadt abzustimmen.
- (3) Der Stellenplan enthält die für die Aufgabenerledigung erforderlichen Personalressourcen, gegliedert nach Funktionen, Stellenbewertung und zuweisendem Vertragspartner.
- (4) Der Finanzplan und der Stellenplan sind unterjährig anzupassen, wenn sich wesentliche Änderungen ergeben und die Anpassung haushaltsmäßig gesichert ist. Sonstige Änderungen über einem in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festzulegenden Betrag bedürfen der Zustimmung der Trägerversammlung.
- (5) Zum Ende jeden Quartals erstellt die Gemeinsame Einrichtung einen Zwischenbericht über den Stand der Zielerreichung und den Vollzug des Geschäftsplans (Quartalsbericht). Dabei ist auch auf erkennbare Risiken und die Maßnahmen zur Gegensteuerung einzugehen. Jeder Vertragspartner kann aus wichtigem Grund verlangen, dass der Geschäftsführer der Trägerversammlung darüber hinausgehende Berichte erstattet.
- (6) Für jedes Kalenderjahr ist bis zum 30. Juni des Folgejahres ein Jahresabschluss aufzustellen. Dieser besteht aus einem Bericht über die Umsetzung der Zielvereinbarung und dem Abschluss des Finanzplans.

§ 15

Finanzierung, Bewirtschaftungsbefugnis

- (1) Die im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Gemeinsamen Einrichtung nach § 3 dieses Vertrags eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben werden entsprechend der in § 6 Abs. 1 SGB II zugewiesenen Trägerschaft über die jeweiligen Haushalte des Bundes und der Landeshauptstadt abgewickelt. Hierzu stehen Anteile der im Haushalt des Bundes und der Landeshauptstadt veranschlagten Mittel zur Verfügung. Bei der Bewirtschaftung gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.
- (2) Die Agentur überträgt der Gemeinsamen Einrichtung die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln des Bundes entsprechend § 44 f SGB II. Der Geschäftsführer bestellt im Einvernehmen mit der Agentur einen geeigneten Mitarbeiter der Gemeinsamen Einrichtung zum Beauftragten für den Haushalt (BfdH). Satz 2 gilt entsprechend für die Abberufung. Der Beauftragte für den Haushalt muss mindestens dem gehobenen Dienst angehören. Der BfdH der Gemeinsamen Einrichtung kann bei der Ausführung des Haushaltsplans und bei der Mitwirkung bei Maßnahmen von finanzieller Bedeutung Widerspruch erheben, sofern ein Verstoß gegen haushaltsrechtliche Vorschriften des Bundes oder gegen gesetzliche Bestimmungen vorliegt. Widerspricht der BfdH der Gemeinsamen Einrichtung und tritt ihm der Geschäftsführer nicht bei, entscheidet die Trägerversammlung. Bei der Entscheidung können die Vertreter der Agentur nicht überstimmt werden.
- (3) Die Landeshauptstadt überträgt die Befugnis zur Bewirtschaftung der von ihr zu finanzierenden Mittel im Rahmen der jeweils geltenden haushaltsrechtlichen Vorschriften auf die Gemeinsame Einrichtung. Die Gemeinsame Einrichtung verpflichtet sich, der Landeshauptstadt die für die Steuerung und das Controlling der Mittelverwendung notwendigen Daten unaufgefordert und kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

§ 16

Abwicklung von Transferleistungen

- (1) Auf der Grundlage der einheitlichen Leistungsbescheide werden alle Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3 Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die Gemeinsame Einrichtung ausgezahlt und alle damit zusammenhängenden Einnahmen einschließlich der geltend gemachten Forderungen eingezogen. Die Gemeinsame Einrichtung bedient sich hierbei nach Möglichkeit der Systeme und Dienststellen der Agentur.
- (2) Die Landeshauptstadt erstattet die Geldleistungen, die sie nach den §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II aufzuwenden hat, abzüglich der ihr zustehenden Einnahmen und Rückforderungen.
- (3) Die Landeshauptstadt verpflichtet sich, zur Erstattung der Leistungen nach Absatz 2 eine Abbuchungsermächtigung zu erteilen, die es der Agentur ermöglicht, die Kosten nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II abrechnungstägig in einer Summe einzuziehen. Zur sachlichen Prüfung der Auszahlungen stellt die Gemeinsame Einrichtung bzw. die Agentur der Landeshauptstadt angemessene Nachweise über die abgebuchten Beträge zur Verfügung.

§ 17

Kostenerstattung

Die Berechnungsgrundlagen und die Modalitäten der Kostenerstattung der Gemeinsamen Einrichtung an die Vertragspartner sind, soweit nicht durch Rechtsvorschrift vorgegeben, durch Beschluss der Trägerversammlung zu regeln. Die Kostenaufteilung mit der Ermittlung der Zahl- bzw. Erstattungsbeträge ist von der Gemeinsamen Einrichtung zu erstellen und den Trägern mitzuteilen. Soweit erforderlich sind von den Trägern entsprechende Kostennachweise vorzulegen. Zur Abwicklung der Ausgleichszahlungen können eine Pauschalierung sowie regelmäßige Abschläge vereinbart werden.

§ 18

Innenrevision

Die Vertragspartner ermöglichen entsprechend § 49 SGB II der Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit die Ausübung des Prüfungsrechtes bezüglich der Gemeinsamen Einrichtung. Entsprechende Prüfungsrechte stehen dem Rechnungsprüfungsamt der Landeshauptstadt und der Gemeindeprüfungsanstalt zu.

§ 19

Haftung

- (1) Die Haftung im Innenverhältnis obliegt dem Vertragspartner, dessen Aufgabengebiet betroffen ist. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit einen Ausgleichsanspruch.
- (2) Im Falle von Amtshaftungsansprüchen, die gegen die Gemeinsame Einrichtung geltend gemacht werden, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigte/r den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, haften die Vertragspartner im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.
- (3) Wird gegen die Gemeinsame Einrichtung ein sonstiger Anspruch auf Schadenersatz geltend gemacht, haftet der Vertragspartner, dessen Beschäftigte/r den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen im Außenverhältnis alleine. Haben Beschäftigte beider Vertragspartner den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der Verursachungsbeiträge, oder falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen.
- (4) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte frei.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Grundlagenvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 an die Stelle des Kooperationsvertrags SGB II vom 27. Oktober 2005. Die Rahmenvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, der Bundesagentur für Arbeit und kommunalen Spitzenverbänden zur Weiterentwicklung der Grundsätze der Zusammenarbeit der Träger der Grundsicherung in den Arbeitsgemeinschaften gemäß § 44b SGB II vom 1. August 2005 ist nicht mehr anzuwenden.
- (2) Diese Grundlagenvereinbarung gilt für unbestimmte Zeit. Sie steht einem etwaigen Antrag der Landeshauptstadt nach § 6 a Abs. 4 Satz 2 SGB II (Option zum 1. Januar 2017) nicht entgegen.
- (3) Diese Grundlagenvereinbarung kann im beiderseitigen Einvernehmen geändert oder aufgehoben werden.
- (4) Da auf Grund des gesetzlich vorgeschriebenen Ausschreibungsverfahrens zum 1. Januar 2011 noch kein Geschäftsführer bestellt werden kann, wird die Landeshauptstadt den am 31. Dezember 2010 im Amt befindlichen Geschäftsführer ab 1. Januar 2011 zum kommissarischen Geschäftsführer bestellen. Die Vertragspartner streben an, dass die Trägerversammlung eine endgültige Entscheidung über die Geschäftsführerbestellung bis spätestens 30. Juni 2011 trifft.
- (5) Vor dem 1. Januar 2011 von der bisherigen Trägerversammlung gefasste Beschlüsse und sonstige Absprachen der Vertragspartner gelten weiter.
- (6) Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden Funktionsbezeichnungen in dieser Grundlagenvereinbarung nur in der männlichen Form verwendet.
- (7) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Soweit notwendig, werden die Vertragspartner an Stelle der unwirksamen Bestimmung dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.
- (8) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Stuttgart, den

Stuttgart, den

Für die Agentur für Arbeit Stuttgart

Für die Landeshauptstadt Stuttgart

Jürgen Schwab
Vorsitzender der Geschäftsführung

Dr. Wolfgang Schuster
Oberbürgermeister